

# Tücken des Auslandsvermögens beim Erbfall

*Wenn es darum geht, das Vermögen über Generationen zu erhalten, wird oft missachtet, wie kompliziert es ist, Vermögen über Landesgrenzen hinweg zu organisieren. Dabei gilt für die Vermögensplanung, dass diese zunächst den persönlichen Lebenszielen entsprechen sollte. An zweiter Stelle steht die Liquidität. Erst an dritter Stelle gilt es, das Vermögen generationenübergreifend auf Nachsteuerbasis zu optimieren.*

Eine persönlich ungeplante Sollbruchstelle für die Vermögensbildung ist der eigene Tod, typischerweise wird zu wenig generationenübergreifend gedacht. Das führt dazu, dass der eigene Tod nicht genug »geplant« wird. Er stellt die Hinterbliebenen jedoch vor enorme Herausforderungen, nicht nur wegen der anfallenden Erbschaftsteuer/Liquiditätsfragen in der Übergangsphase, sondern auch wegen der Verfahrenskosten und der fehlenden »management-attention« (insbesondere bei betrieblichem Vermögen) bis zur Übertragung des Vermögens auf die nächste Generation.



*Dr. Oliver v. Schweinitz,  
Rechtsanwalt/Steuerberater  
und im Staat New York  
als Attorney zugelassen,  
Schalast & Partner mbB*

Insofern sollte frühzeitig die Übertragung von Vermögen an die nächste Generation angegangen werden. Aus deutscher Sicht entstehen die Freibeträge (400.000 Euro pro Kind/500.000 Euro pro Ehegatte) alle 10 Jahre, Schenkungen/Erbschaften innerhalb dieses Zeitraumes werden zusammengerechnet. Diese Freibeträge sollten also frühzeitig genutzt werden, oftmals – zumal wenn die Eltern-Generation die Erträge zur Bedienung von Schulden benötigt – geschieht das über eine Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt. International ist dieses Rechtsinstitut aber mit Vorsicht zu genießen (dazu später).

Die Übertragung des Vermögens an die nächste Generation kann bereits bei in Deutschland belegtem Vermögen nicht nur familiär, sondern auch steuerlich schnell zu Problemen führen. Ist das Vermögen nicht etwa als Betriebsvermögen (Optionsverschönerung) oder Familienheim steuerbefreit, kann die Erbschaftsteuer zu einem Veräußerungszwang führen, der die Erben gänzlich unerwartet trifft. Ein zum Schutz des Ehegatten gut gemeintes Berliner Testament bedeutet die Enterbung der Kinder; diese werden den Pflichtteil – also die Auszahlung des hälftigen Erbanteils in Geld – beanspruchen können. Als Teil der Nachfolgeplanung ist deshalb nicht nur testamentarisch Vorsorge zu treffen, sondern auch die Liquidität entsprechend auszurichten.

Hier soll – mit zum Teil unvermeidlicher Detailtiefe – andeutungsweise dargestellt werden, welche Komplexität Erbfälle bei internationalem Nachlassvermögen mit sich bringen. Dabei bestehen gerade zu den USA (Deutschlands wichtigstem Handelspartner) enge Beziehungen, die aufgrund des unterschiedlichen Rechtsverständnisses in dieser Komplexität von den Beteiligten noch nicht einmal erahnt werden. Ziel dieser Darstellung ist eine simple Prämisse: Es macht gerade in fortgeschrittenem Alter Sinn, Auslandsvermögen nach Deutschland zurückzuführen und die internationale Diversifikation des Vermögens über »einfache Strukturen« zu erhalten (zum Beispiel über deutsche/luxemburgische Investmentfonds mit internationalem Anlagehorizont). Verfahrensrechtlich gibt es nämlich erhebliche Tücken bei internationalen Sachverhalten:

## **Steuersatzgefälle im Verhältnis zu den USA**

Wenn sich das gegebenenfalls illiquide Vermögen dann noch in den USA befindet, sind Schwierigkeiten fast schon vorprogrammiert. Dabei macht es – insbesondere im Immobilienbereich (ob nun als Direktinvestment oder über einen geschlossenen Fonds) – »unter Lebenden« durchaus Sinn, an der dynamischsten Volkswirtschaft der Welt investiert zu sein. Hinzu kommt, dass es insbesondere im Süden der USA viele »States« (namentlich Texas und Florida) gibt, bei denen es keine State Income Tax gibt. Es kommt also zu einem Steuersatz-Gefälle im Vergleich zur deutschen Besteuerung (US-Besteuerung Top Rates: 21 Prozent für Corporate Investments; 37 Prozent für natürliche Personen gegenüber 45 Prozent + SolZ und KiSt für natürliche Personen in Deutschland, bei Körperschaften kommt es darauf an, ob die sogenannte erweiterte Kürzung in Anspruch genommen werden kann).

Verstirbt der Erblasser, geht der ungeteilte Nachlass bei direkt gehaltenen Immobilien nach US-Vorstellung in ein »Estate« über, das selbstständig wie eine Körperschaft besteuert wird, bis es zur Verteilung des Nachlasses kommt. Allerdings ist der Erbfall natürlich grundsätzlich – wie in Deutschland – erbschaftsteuerpflichtig. Im Fall von indirekt (von deutschen Gesellschaften) gehaltenen Immobilien würde aus US-Sicht durch die Gesellschaftsstruktur durchgeschaut, dann würde US-steuerrechtlich das Grundstück vererbt, deutsch-steuerrechtlich ein Gesellschaftsanteil.

## **Allgemeines zur US-Erbschaftsteuer**

Ähnlich dem deutschen Nachlass- und Schenkungssteuer-

model erheben die USA eine federal estate tax (Nachlasssteuer) und eine federal gift tax (Schenkungssteuer). Hierbei wird jedoch nicht wie in Deutschland der Erwerb jedes Erben getrennt besteuert, sondern erfasst den gesamten Nachlass gesondert – unabhängig von der Person oder Anzahl der Erben.

Die Nachlass- und Schenkungssteuer in den USA wird um die sogenannte »generation skipping transfer tax« ergänzt. Die generation skipping transfer tax wird zusätzlich zu einer anfallenden Nachlass- oder Schenkungssteuer erhoben und erfasst den Übergang von Vermögen im Rahmen einer Schenkung oder eines Erbfalls über mehrere Generationen hinweg, wie zum Beispiel die Vermögensübertragung auf die Enkelkinder bei Außerachtlassen der Kinder. Aus deutscher Sicht gibt es nichts Vergleichbares.

Zur Bundeserbschaftsteuern kommen – je nach Bundesstaat – gegebenenfalls noch Landeserbschaftsteuern (zum Beispiel Florida), die aber im Grundsatz auf die Bundeserbschaftsteuern anrechenbar sind, nicht jedoch nach den Doppelbesteuerungsabkommen einer Begrenzung unterliegen.

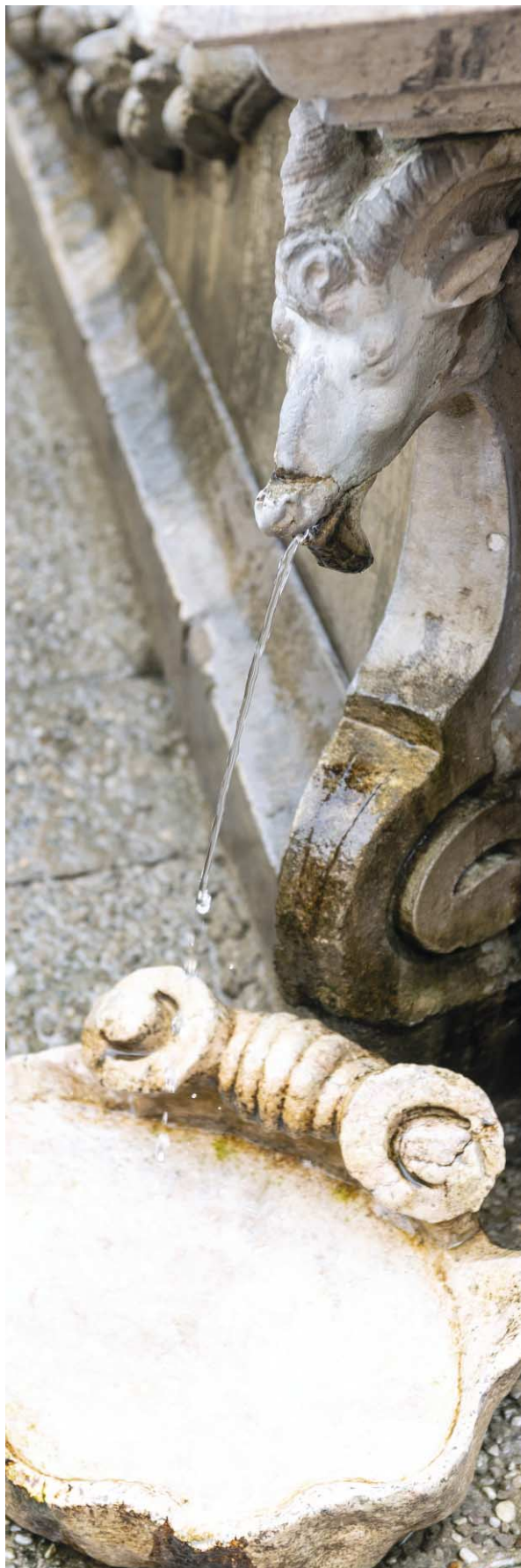
#### **Das Quellenstaatsprinzip**

Nach dem Quellenstaatsprinzip ist eine Person in dem Staat steuerpflichtig, aus dem sie die Einkünfte bezieht. Bei unbeweglichem Vermögen wird an den »Belegenheitsort« der Immobilie angeknüpft, sodass Immobilien im Ausland in dem Land zuerst besteuert werden, in welchem sie belegen sind.

Die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den einzelnen Ländern und Deutschland sehen in der Regel nur ein Anrechnungsverfahren vor, das heißt, es wird die im Ausland gezahlte Steuer auf die in Deutschland zu zahlende Steuer angerechnet. Das bedeutet jedoch auch, dass es möglicherweise zwei separate Steuerverfahren gibt – eins im Ausland und eins in Deutschland.

#### **Eigenheiten des US-Nachlassgerichtsverfahrens**

Zusätzlich gibt es gegebenenfalls »zivilrechtliche« ausländische Verfahren: das sogenannte »probate proceeding«, mit dem die Wirksamkeit eines »wills« (Testaments) bestätigt wird, und das nachgelagerte Verfahren eines vom Nachlassgericht ernannten »estate administrator«. Dieser soll dann die letzte Steuererklärung des Verstorbenen sicherstellen und das »estate« ertrags- und erbschaftsteuerlich veranlagen. Ist kein »administrator« im »will« vorgesehen (das wird ja typischerweise der Fall sein, wenn das Testament im Hinblick auf das deutsche Hauptvermögen vorgesehen wurde), kann das amerikanische Nachlassgericht einen solchen »administrator« von Amts wegen bestellen. Damit sind erhebliche Kosten verbunden. Bestenfalls ist mit dem künftigen »administrator« bei der Planung des eigenen Testaments eine Gebührenvereinbarung zu treffen. >>





Der Neptunbrunnen,  
Wasserspiele Schloss Hellbrunn

Hinzu kommt ein Erbscheinverfahren in Deutschland. Es gibt – anders als im EU-Kontext – keine prinzipiell wechselseitige Berücksichtigung von Erbscheinen. Das führt auch umgekehrt zu Problemen: Bei einem US-estate, zu dessen Nachlassvermögen auch deutsche Immobilien gehören, ist deshalb ein dinglich beschränkter Erbschein zu beantragen, um die grundbuchrechtliche Abwicklung zu gewährleisten. Insgesamt sind somit möglicherweise mehrere Verfahren nebeneinander und zeitgleich in unterschiedlichen Ländern durchzuführen.

#### **Unabgestimmtes Kollisionsrecht**

Nach Art. 21 der (unmittelbar anwendbaren) EU-Erbrechtsverordnung unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nach Art. 22 kann aber eine abweichende Staatsbürgerschaft eine einheitliche Rechtswahl rechtfertigen. Diese Regelung gilt – aus deutscher Sicht – auch im Verhältnis zu Drittstaaten, also auch im Verhältnis zu den USA.

Das US-Recht kennt seinerseits keine ausdrücklichen Kollisionsnormen; die Anerkennung erfolgt implizit über die Zuständigkeit der US-Gerichte (die immer US-Recht anwenden). Nach dem Recht der US-Bundesstaaten unterliegt die Erbfolge bei Immobilien grundsätzlich dem Ort der Immobilie (lex rei sitae), bei US-Immobilien also US-Recht. Es kommt also bei internationalen Erbfällen gegebenenfalls zu Widersprüchen bei der Rechtsanwendung, die nicht lösbar sind. Schon Zuständigkeitsfragen, aber auch Fragen der materiellen Rechtsanwendung können also anspruchsvoll sein. So ist aus US-Sicht zum Beispiel schon fraglich, ob die Bindungswirkung eines Berliner Testaments gegen das Prinzip der Testierfreiheit verstößt (ordre public).

Im höheren Alter ist es deshalb grundsätzlich eher sinnvoll, das Auslandsvermögen zu veräußern, da ansonsten die Erben gegebenenfalls mit einer Vielzahl von komplizierten Verfahrensfragen im Ausland zusätzlich belastet werden. Dies gilt in Einschränkungen auch, wenn die Immobilien oder das Vermögen in geschlossenen Fonds mit US-Auslandsvermögen stecken. Viele AIF-KVGs in Deutschland verlangen einen Erbschaftsteuer-Besteuerungsnachweis für das US-Vermögen, bevor sie den »deutschen Erben« den Zugriff auf das Vermögen erlauben.

#### **Erbschaftsteuerliche Behandlung in den USA**

Mit der Revenue Procedure 2018-57 hat der Internal Revenue Service (IRS) die Freibeträge (»exclusion amounts«) der federal estate tax, der federal gift tax und der federal generation skipping tax veröffentlicht.

Der Freibetrag für die Anrechnung der Erbschaftsteuer (»unified credit against estate tax«) wurde für US-Staatsbürger für das Jahr 2022 inflationsbedingt auf 12,06 Millionen US-Dollar angehoben. Nur zum Vergleich: Der natürlich

nicht inflationsangepasste Freibetrag in Deutschland beträgt 400.000 Euro pro Kind, 500.000 Euro zwischen Ehegatten. Der Freibetrag von 12,06 Millionen US-Dollar ist ein »lifetime gift« pro Erbfall und wird nicht wie im deutschen Recht für jeden Erben inklusive der Freibeträge einzeln berechnet. Zusätzlich kann bei US-Staatsbürgern ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag auf den anderen Ehegatten übertragen werden, vgl. Sec. 2010 (c)(2)(B) IRC. Der Freibetrag für den Nachlass eines »nonresident alien« bleibt hingegen bei 60.000 US-Dollar.

Dieser geringe Freibetrag für »Ausländer« führt dazu, dass bei der Besteuerung in den USA für »nonresident aliens« hohe Steuerbeträge anfallen könnten – bei Steuersätzen von 18 bis 40 Prozent. Erst über das betreffende Doppelbesteuerungsabkommen USA-Deutschland auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuer kommt es zu einer (relativ großzügigen) Angleichung der Behandlung an den US-internen Fall.

Hier sehen Art. 10 Abs. 4 bis 6 DBA USA-D (E) unterschiedliche Möglichkeiten zur Einräumung von Freibeträgen in Form a) einer Ehegattenregelung mit Halbierung des Vermögens, b) einer Quotenbildung nach Offenlegung des weltweiten Vermögens (gilt nicht für Schenkungen) oder c) eines Ehegattenabzugs (sogenannte »marital deduction«) mit der Behandlung des überlebenden Ehegatten als US-Bürger vor.

#### **Berechnung des Nachlasses**

Die Estate Tax berechnet sich anhand des Brutto-Nachlassvermögens (gross estate) des Erblassers, welches gemäß Sec. 2031 IRC »sämtliches Eigentum, ob real oder persönlich, materiell oder immateriell, wo immer es sich befindet« umfasst. Folglich werden sämtliche weltweiten Vermögenswerte des Erblassers, wie zum Beispiel Barvermögen, Grundvermögen, Aktien und Anleihen, Pensions- und Rentenansprüche, Unternehmensbeteiligungen, Kunstgegenstände und Kryptowährungen, hiervon erfasst.

Die Vermögensgegenstände werden zum Zeitpunkt des Erbfalls mit dem sogenannten »fair market value« (gemeiner Wert beziehungsweise durchschnittlicher Preis am Tag des Erbfalls) angesetzt. In der Praxis meist nicht beachtet wird, dass auch US-Aktien eigentlich US-Vermögen darstellen, aber bei US-Immobilienvermögen sind die oben genannten Folgen (auch bei Halten der Anteile über einen Immobilienfonds) auch aus praktischer Sicht unvermeidbar.

#### **Nießbrauch in den USA?**

Zur steueroptimierten Übertragung von Immobilien in Deutschland bietet sich meist die Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt an. Beim Schenkungssteuerfreibetrag gilt dann nicht der reine Immobilienwert als Grundlage, sondern es wird der Gegenwert des Nießbrauchs abgezogen

und mindert direkt den steuerlichen Wert. Um den Gegenwert des Nießbrauchs zu berechnen, wird das Alter des Schenkenden beziehungsweise seine wahrscheinliche Lebenserwartung herangezogen (vergleiche Sterbetafeln des statistischen Bundesamts).

Der »klassische deutsche« dingliche Nießbrauch lässt sich hingegen nicht pauschal in ausländische Rechtsordnungen übertragen. Ein Nießbrauch kann an einer Immobilie im Ausland nur bestellt werden, falls das Land, in dem die Immobilie liegt, dieses Rechtsinstitut auch kennt. Zum Beispiel kennt Österreich das »Fruchtgenussrecht« oder die Schweiz die »Nutznießung«. Auch die Länder Frankreich, Italien, Portugal und Spanien kennen den dinglichen Nießbrauch.

Es gibt aber auch Länder, in denen es den Nießbrauch nicht gibt, wie die Länder des anglo-amerikanischen Rechtsraums. In den USA besteht deshalb die Gefahr, dass bei vorweggenommener Erbfolge, also Schenkung gegen Einräumung eines Nießbrauchs (»usufruct« genannt), das aus deutscher Sicht unentgeltliche Geschäft in ein teilentgeltliches Geschäft umqualifiziert wird und Capital Gains Tax (CGT) auslöst. Im Falle einer auch anteiligen Veräußerung fällt nach US-Steuerrecht 20 Prozent FIRPTA-Steuerung auf den Veräußerungserlös an, die vom Verkäufer (hier gegebenenfalls aus deutscher Sicht: Vorbehaltsschenker) zu zahlen ist.

#### **Fazit**

Auch wenn die materielle US-Erbschaftsteuerpflicht gegebenenfalls weit unter der deutschen ErbSt-Belastung bleibt und auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet wird, bedeuten die Belastungen von parallelen Erbschaftsteuer- und gegebenenfalls Erbschein-/Probate-Verfahren doch in der Regel eine Überforderung der Erben.

Bei Auslandsvermögen in den USA sollte deshalb rechtzeitig die Veräußerung oder Übertragung angedacht werden. Insbesondere von der in Deutschland üblichen Schenkung unter Vorbehaltsnießbrauch ist hier eher abzuraten. Veräußerungen von Immobilienvermögen unterliegen allerdings in den USA dem FIRPTA-Einbehalt, der erst in der Veranlagung der endgültigen Besteuerung zugeführt wird. Wegen der geringen Freibeträge gegenüber nonresident-alien kommt es hier viel früher zu einem US-Erbschaftsterverfahren, als man erwarten würde.

Wegen des unterschiedlichen Rechtsverständnisses sind alle US-deutschen Vermögensübertragungen rechtlich anspruchsvoll. Es ist also sinnvoll, in hohem Alter »heimisch« zu investieren. Dieser Hinweis gilt selbst im EU-Kontext: Frankreichs Erbschaftsteuerraten (bei dortigem Immobilienvermögen) sind zum Beispiel höher als die deutschen Erbschaftsteuersätze und die Freibeträge sind geringer als in Deutschland.

*Oliver v. Schweinitz*